

## SGB XII

# Gezielte Motivationszuwendungen in einem Integrationsunternehmen sind kein zu berücksichtigendes Einkommen

*BSG, Urteil vom 28.02.2013 – Az: B 8 SO 12/11 R*

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine gezahlte Motivationszuwendung als Einkommen bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung (§§ 41 ff. SGB XII) hätte angerechnet werden dürfen.

Der 1968 geborene Kläger ist wegen einer seelischen Erkrankung dauerhaft erwerbsgemindert und bezieht seit 2006 Leistungen der Grundsicherung. Ab August 2006 nahm er an einem Arbeitstraining für psychisch Kranke der H gGmbH (H) teil, einem Integrationsunternehmen. Für die Teilnahme erhielt der Kläger von H eine „Motivationszuwendung“ in Höhe von 1,60 Euro/Stunde, deren Höhe von der Anwesenheit beim Arbeitstraining abhängig war. Im streitigen Monat legte der beklagte Sozialhilfeträger ein prognostisches Einkommen von 60 Euro/Monat zu Grunde. Dieses wurde gem. § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII in Höhe von 8,56 Euro angerechnet.

Die Klage auf höhere Leistungen ohne Einkommensberücksichtigung blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.<sup>1</sup>

Mit seiner Revision rügte der Kläger die Verletzung des § 84 Abs. 1 SGB XII. Das BSG hob die Entscheidung des LSG auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

### **Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII**

Nach Auffassung des BSG handelt es sich bei der gezahlten Motivationszuwendung zwar um Einkommen i. S. d. § 82 SGB XI, jedoch bleibe dieses als Zuwendung der Freien Wohlfahrtspflege (FW) gem. § 84 Abs. 1 SGB XII bei der Bemessung der Leistung außer Betracht.

Als Einkommen gelte jeder Zufluss von Zahlungsmitteln, soweit er in § 82 Abs. 1 SGB XII nicht ausdrücklich ausgenommen sei. Bei der Einordnung als Einkommen komme es nicht darauf an, welcher Art die Einkünfte seien, aus welchem Grund sie geleistet würden und ob sie einmalig oder wiederkehrend erbracht würden. Auch spiele es keine Rolle, ob die Ein-

nahme der Steuerpflicht unterliefe. Daher handele es sich bei der gezahlten Motivationszuwendung um Einkommen i. S. d. § 82 Abs. 1 SGB XII.

Jedoch sei sie als Zuwendung der FW nach § 84 Abs. 1 S. 1 SGB XII einzuordnen, weshalb dieses Einkommen bei der Berechnung der Grundsicherung nicht berücksichtigt werden dürfe.

### **Was gehört zur Freien Wohlfahrtspflege?**

Das Integrationsunternehmen H sei der FW zuzurechnen. Das SGB XII enthalte keine Definition dieses Begriffes. Es sei daher das Begriffsverständnis des § 66 Abgabenordnung heranzuziehen. Unter Wohlfahrtspflege sei eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder helfende Betreuung und/oder Hilfeleistung für gesundheitlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen zu verstehen, die über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgehen.

H als Integrationsunternehmen für behinderte Menschen biete das Arbeitstraining nicht zur Gewinnerzielung oder zur Erzielung produktiver Ergebnisse an, sondern zur Rehabilitation sowie zu therapeutischen und sozialen Zwecken. Es könne dahinstehen, ob nur die in der Liga der FW zusammengeschlossenen Verbände oder auch andere gemeinnützige und freie Einrichtungen und Organisationen erfasst seien. Denn H sei Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der zur Liga der FW gehöre.

### **Zuwendung der Freien Wohlfahrtspflege nach § 84 SGB XII**

Auch handele es sich bei den Zahlungen an den Kläger um Zuwendungen i. S. d. § 84 SGB XII. Der Begriff der Zuwendung orientiere sich an den Aufgaben der Verbände der

FW als Träger eigener sozialer Aufgaben (§ 5 SGB XII). Die Tätigkeiten des Sozialhilfeträgers und die der FW sollen sich zum Wohl des Leistungsberechtigten ergänzen. Daher sei von einer Zuwendung auszugehen, wenn eine Zahlung in Ergänzung zu den Leistungen der Sozialhilfe zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung für eine im Synallagma erbrachte Tätigkeit geleistet werde. Es sei ohne Bedeutung, ob diese Leistung freiwillig oder aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Verpflichtung gezahlt werde.

Die Motivationszuwendung sei im vorliegenden Fall nicht als Vergütung einer Arbeitsleistung anzusehen. Zwar hänge die Zahlung von der Anwesenheit des Klägers ab, dennoch bestünde kein gegenseitiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, weil es dem Kläger freigestanden habe, am Arbeitstraining teilzunehmen. Die Zahlung habe vielmehr einen Anreiz zur Teilnahme am Arbeitstraining gesetzt. Sie diene somit der Erfüllung der der FW übertragenen Aufgaben.

### **Motivationszuwendung – keine Vergütung der Tätigkeit**

Auch sei die Lage des Klägers durch die Motivationszuwendung nicht so günstig beeinflusst worden, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt gewesen wäre (§ 84 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Dies sei nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden. Neben der Höhe der Leistung sei entscheidend, welche Absicht mit der Zuwendung verfolgt würde, wobei letzteres an Bedeutung verliere, je höher die Zuwendung sei. Wenn die Zuwendung als Ergänzung neben die Leistungen der Sozialhilfe treten solle, spreche dies grundsätzlich dafür, sie nicht als Einkommen anzurechnen.

<sup>1</sup> *SG Münster, Urteil vom 27.07.2009 – Az: S 8 (12) SO 150/07; LSG NRW, Urteil vom 31.03.2011 – Az: L 9 SO 34/09.*

Mit der Zuwendung habe nicht der Lebensunterhalt gesichert, sondern ein Anreiz zur Fortführung des Trainings gesetzt werden sollen. Bei einer Anrechnung würde dieser Effekt verloren gehen. Auch sei der Betrag von 60 Euro/Monat so gering, dass keine Überversorgung eintrete, bei der unabhängig vom Zuwendungszweck eine Anrechnung angezeigt sei. Dies stehe auch im Einklang mit § 5 Abs. 4 SGB XII, nach dem der Sozialhilfeträger nicht von Geldleistungen absehen solle, wenn im Einzelfall entsprechende Leistungen von der FW erbracht würden.

Da das LSG die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers

nicht dargelegt habe, müsse die Sache jedoch an das LSG zurückverwiesen werden.

#### *Anmerkung*

Die Vorinstanzen hatten die Motivationszuwendung als anrechenbares Einkommen gewertet. Als Begründung führten sie an, dass die Motivationszuwendung „für die geleisteten Arbeitsstunden“ gezahlt werde. Daraus zogen SG und LSG den Schluss, dass zwischen Geldzahlung und Arbeitsleistung ein Gegenseitigkeitsverhältnis bestehe. Die Zuwendung werde demnach nicht bedingungslos erbracht, was jedoch Voraussetzung sei, um eine Einkommensanrechnung

nach § 84 SGB XII auszuschließen.

Dieser Auffassung hat das BSG widersprochen. Solange keine Pflicht zur Anwesenheit und damit zur Arbeit bestünde, diene die geringfügige Zuwendung nicht der Vergütung der erbrachten Arbeitsleistung, sondern dem Anreiz, wieder zu kommen.

Damit stärkt die Entscheidung des BSG die Tätigkeit der FW. Sie können weiterhin geringfügige finanzielle Anreize für den Besuch eines Arbeitstrainings setzen und so die Erfolgsaussicht dieser individuellen Förderungsmaßnahme erhöhen. (Ax)